

PFARRVERBAND 1

SATZUNG

der Pfarrgemeinderäte



PFARRVERBAND 1

§ 1 Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr.27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr.26). Seine Satzung beruht auf dem Beschluss "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.
- (3) In allen Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. In Kuratien und Exposituren kann ein Pfarrgemeinderat gebildet werden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen und mit ihnen alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen für deren Durchführung Sorge zu tragen,
- b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern,
- c) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinde besonders in den Blick zu nehmen,
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen,
- f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- g) in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken einzutreten,

- h) die Verantwortung der Pfarrgemeinde für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,
- i) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- j) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- k) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- l) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit zu unterrichten,
- m) Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates gegeben ist,
- n) den Bischof vor Besetzung einer Pfarrstelle, vor einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
- o) über Maßnahmen und Anregungen, die sich aus Schwerpunktsetzungen des Bistums oder des Dekanates ergeben, zu beraten und sie für die Pfarrgemeinde entsprechend umzusetzen,
- p) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- q) die Erwachsenenbildung auf die Erfordernisse der Pfarrgemeinde abzustimmen, zu koordinieren und evtl. durchzuführen.

§ 3 Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben stehen dem Pfarrgemeinderat folgende Rechte zu:

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a) die Gestaltung des liturgischen Lebens,
 - b) die Einführung von Gottesdiensten für besondere Zielgruppen,
 - c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen,
 - d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
 - e) Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen,
 - f) die Mitgliedschaft in einem Pfarrverband, in einer Pfarreiengemeinschaft oder in einer anderen überpfarrlichen Seelsorgeeinheit,

- g) besondere Maßnahmen in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- h) die Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- i) die Berufung von Laien für gottesdienstliche Beauftragungen (z. B. Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer),
- j) die Einrichtung von durch die Pfarrei besoldeten Stellen,
- k) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist.

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

- (2) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a) die Festlegung der Gemeindegottesdienstzeiten,
 - b) die Gestaltung von Festen, öffentlichen Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und von Prozessionen,
 - c) die Herausgabe eines Pfarrbriefes.
- (3) Als Organ des Laienapostolates kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen, insbesondere im pädagogischen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich (z. B. Einrichtungen und Aktionen der vorschulischen Erziehung, der Bildungsarbeit, der außerschulischen Betreuung, der Kranken-, Familien- und Altenhilfe).
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderates finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung zubeachten. Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

§ 4 Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder sind unmittelbar und geheim zu wählen.

- (1) Amtliche Mitglieder:
 - a) der Pfarrer bzw. Pfarradministrator als der vom Bischof beauftragte Leiter der Pfarrgemeinde,
 - b) vom Bischof für den Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragte Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie mit einer Mindestzahl von 8 Wochenstunden im Einsatz sind.

- (2) Gewählte Mitglieder:
Die Pfarrgemeinde wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Größe bis zu 12 Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung).
- (3) Hinzu gewählte Mitglieder:
Die Mitglieder gemäß (1) und (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Auch sollen hierbei nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden (z. B. Altersgruppen, Verbände, Berufsgruppen, Ordengemeinschaften, Ortsteile).
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme:
- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchenverwaltung gem. §7 (2)
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der hauptberuflich tätigen Angestellten der Pfarrgemeinde.

§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 4, Abs.2 der Kandidat, der bei der Wahl dienächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Pfarrgemeinderat Personen nach wählen.

Bei Mitgliedern gemäß § 4, Abs.3 kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Pfarrgemeinderatesvorsitzenden mit zuteilen.

- (3) Entfällt während der Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nach §3 der Wahlordnung, so scheidet das betroffene Mitglied aus. Den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung stellt der Pfarrgemeinderat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle gem. § 12 anrufen.

- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatesmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt

- (1) Der Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl seinen Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates erhält eine Satzung.
- (4) Der Pfarrgemeinderat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
- (5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Pfarrgemeinderat in sein Amt eingeführt werden.

§ 7 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

- (1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer seiner Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, vertritt den Pfarrgemeinderat als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung, falls sie/er ihr nicht schon als Mitglied angehört (KiStiftO Art. 24 III).
- (2) Ein benanntes Mitglied der Kirchenverwaltung ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als beratendes Mitglied einzuladen, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.

- 3) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltsplanes erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Bedarf unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr (KiStiftO Art. 11, V, 8.).
- (4) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu diesem Stellung. Wird über Änderungsvorschläge mit der Kirchenverwaltung keine Einigung erzielt, muss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zusammen mit dem Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (KiStiftO Art. 26 IX).
- (5) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung – vor allem Grenzveränderungen, Grundstücksgeschäften, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen (KiStiftO Art. 24 IV).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
Diesem gehören an:
 - a) der Pfarrer bzw. Pfarradministrator,
 - b) die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.
- (2) Die Personen unter (1) b) werden vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Sie/er beruft die Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und berichtet darüber in der Pfarrgemeinderatessitzung. Die/der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen.

- (5) Der Pfarrer trägt als Leiter der Pfarrgemeinde besondere Verantwortung
- a) für die Einheit der Pfarrgemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
 - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Pfarrgemeinde ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (4) Die Pfarrgemeinde ist über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse der Pfarrgemeinderatessitzung in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
- (5) Gelingt es bei einem im Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, wird dem Pfarrgemeinderat empfohlen, externe Beratungshilfe (z. B. Gemeindeberatung) in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.

Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation in der Pfarrgemeinde beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben (z. B. Vorbereitung von Festen, Wallfahrten, Primiz) jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatesvorstandes.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 12 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat sollte einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) In der Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

§ 13 Überpfarrliche Zusammenarbeit und Vertretung im Dekanatesrat der Katholiken

- (1) Pfarrgemeinderäte, die aufgrund ihrer örtlichen Situation, ihrer strukturellen Gemeinsamkeiten oder wegen der Zugehörigkeit zu einer Seelsorgeeinheit eine engere Zusammenarbeit beschließen, können ihre Aufgaben auch in gelegentlichen oder regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erledigen. Eine kollegiale Sitzungsleitung ist zwischen den Vorsitzenden zu vereinbaren. Der einzelne Pfarrgemeinderat bleibt rechtlich selbständig.
- (2) Durch übereinstimmenden Beschluss der betroffenen Pfarrgemeinderäte kann mit Wirkung für die nächste ordentliche Amtszeit ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt werden. Für jede Pfarrgemeinde kann ein eigener Ortsausschuss eingerichtet werden. Sitzungen der Ortsausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Für den Gesamtpfarrgemeinderat sind die Regelungen für den Pfarrgemeinderat entsprechend anzuwenden.
- (4) Nach der Neukonstituierung der Pfarrgemeinderäte lädt der Leiter der Seelsorgeeinheit innerhalb von 8 Wochen zu einer gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte ein, in der die Delegierten und die gleiche Anzahl von Ersatzvertreter in den Dekanatesrat gewählt werden. Dabei ist eine Delegierte/ein Delegierter aus jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit, aber insgesamt höchstens vier Delegierte aus jeder Seelsorgeeinheit zu wählen.

§ 14 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie sollen ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen treffen. Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte entstehen, angerufen werden.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Billigung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16.09.2011 beschlossen. Sie tritt zum 19.12.2011 in Kraft.
- (3) Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 1. Februar 1994 wird hiermit aufgehoben.